



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

25. November 2020

Nr. 19/2020

Inhalt	Seite
Zweite Änderung der Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Hochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Zweite Änderung der Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Hochschule Nordhausen

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 93 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung -ThürLehrauftragsVO-) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) und § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Zweiten Änderung der Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Hochschule Nordhausen (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 2/2011, S. 2), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 10/2016, S. 2). Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 9. September 2020 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 15. Oktober 2020 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 10. November 2020 (Az.: 5515/73-2-215/73-2-2) das Einvernehmen zur Satzungsänderung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Hochschule Nordhausen vom 14. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 2/2011, S. 2), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 10/2016, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Lehrangebot ist vorrangig durch Lehrpersonal abzusichern, das in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis an der Hochschule Nordhausen beschäftigt ist. Personen, die bereits aufgrund eines Angestellten- oder Beamtenverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule Nordhausen verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.“

2. § 1 wird um die Absätze (3) und (4) wie folgt ergänzt:

“(3) Lehraufträge werden zur Ergänzung, in begründeten Ausnahmen auch zur Sicherung des Lehrangebotes erteilt. Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn ein besonderer Bezug zur beruflichen Praxis hergestellt werden soll oder wenn in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Gastlehrende gewonnen werden sollen.

(4) Begründete Ausnahme nach Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz liegen insbesondere vor, wenn

1. für eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches Personal im Angestellten- oder Beamtenverhältnis mit der entsprechenden Qualifikation nicht gewonnen werden kann,
2. eine Einstellung von wissenschaftlichem Personal mit der entsprechenden Qualifikation wegen des geringen zeitlichen Umfangs der zu erbringenden Lehre nicht gerechtfertigt wäre,
3. in Fällen von Abwesenheitsvertretungen ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis nicht realisierbar ist oder

4. das Lehrangebot im Bereich der Weiterbildung nach § 57 ThürHG sicherzustellen ist.“

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

“Der Gesamtumfang aller einer Person durch Hochschulen des Landes erteilten Lehraufträge soll weniger als 13 Lehrveranstaltungsstunden betragen.”

4. In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 3 bis 5 ersatzlos gestrichen.

5. § 3 wird um den Absatz (4) wie folgt ergänzt:

„(4) Von dem Lehrbeauftragten kann mit der Erteilung des Lehrauftrags verlangt werden, eine Teilnehmerliste zu führen.“

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule Nordhausen zuzurechnen ist. Für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung muss die Mindestzahl von 5 Teilnehmern erreicht werden; in begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Die Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag widerrufen wird.

(2) Zur Höhe der Vergütung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung von	25,00 €
2. Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben von Professoren wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung von	30,00 €
3. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten eine Einzelstundenvergütung von bis zu	35,00 €

Lehrbeauftragte, die kein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben, erhalten eine Einzelstundenvergütung nach Satz 1 Nr. 1. Eine besondere Prüfungsbelastung gilt nicht als besondere Belastung im Sinne von Satz 1 Nr. 3.

(3) Durch die Vergütung ist die Abnahme der Prüfungen von bis zu 40 Prüflingen in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltungen stattfinden, für die der Lehrauftrag erteilt wurde, und in dem nachfolgenden Semester abgegolten. Nimmt ein Prüfling in diesem Zeitraum zweimal an der gleichen Prüfung teil, wird er zweimal angerechnet. Für eine darüberhinausgehende Prüfungslast kann eine zusätzliche Vergütung in Höhe von bis zu 5,00 € pro Abnahme einer Prüfung von einem weiteren Prüfling vereinbart werden; Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind, insbesondere Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen und Konsultationen durch Studierende, abgegolten.

(4) In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann (Mangelbereiche), können die unter Absatz 2 und 3 genannten Vergütungssätze um bis zu 100 Prozent überschritten werden. Im Bereich der Weiterbildung können die unter Absatz 2 und 3 genannten Vergütungssätze um bis zu 200 Prozent überschritten werden.

(5) Für eine nicht bereits nach Absätzen 2 bis 4 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder externen Prüfungen, wird Lehrbeauftragten eine

zusätzliche Vergütung in Höhe von bis zu 20,00 € für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit gezahlt. Dabei können im Regelfall höchstens 25 Stunden als zeitliche Obergrenze vergütet werden. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(6) Die Erteilung von Lehraufträgen darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen und muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen und darf nicht zu einer Minderung der Aufnahmekapazität führen.

(7) Der Vergütungsverzicht nach § 93 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ThürHG muss schriftlich erfolgen.

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Lehrbeauftragte, die am Hochschulort weder wohnen noch dort in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig sind, können Reisekosten vom/zum Wohnort/Ort der Tätigkeit/Veranstaltung, sowie Übernachtungskosten und Nebenkosten, soweit die geltend gemachten Fahrten und Übernachtungen zur Wahrnehmung des Lehrauftrags erforderlich waren, nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung von Reisen (Reiserichtlinie) der Hochschule Nordhausen, erstattet werden. Darüber hinausgehende weitere Leistungen, die Angestellten oder Beamten zustehen, können nicht gewährt werden; dies betrifft insbesondere Erholungsurlaub, Sonderzuwendungen und Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall.“

8. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Reisekosten für einen Lehrauftrag sollen spätestens drei Monate nach Abschluss des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrauftrages durchgeführt wurden, abgerechnet werden.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Menschen aller Geschlechter.“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Hochschule Nordhausen in der geänderten Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 24. November 2020

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident